

Wichtige Informationen zur Impfung gegen SARS-CoV-2 für Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Ist die Impfung freiwillig?

Ja! Jeder Person steht es frei, sich gegen SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Hausärztinnen und Hausärzte können im Rahmen einer Impfberatung bei der Entscheidungsfindung unterstützen.

Für wen wird die Impfung nach aktuellen Informationen im ersten Schritt unter anderem zur Verfügung stehen?

- Für alle Bürgerinnen und Bürger mit vollendetem 75. Lebensjahr und
- alle Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen (auch unter 75 Jahren)

Aktuell hat das Land Berlin noch keine Informationen zur Priorisierung der Impfung von systemrelevanten Personengruppen.

Wer kann geimpft werden?

Geimpft werden können alle Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen folgende Kriterien erfüllt sind:

- die zu impfende Person bzw. die rechtliche Betreuerin/der rechtliche Betreuer willigen in die Impfung ein und
- die zu impfende Person weist zum Zeitpunkt der Impfung keine Erkältungssymptome oder Corona-spezifische Symptome auf und
- es bestehen keine allgemeinen Kontraindikationen gegen eine Impfung, wie bspw. Blutungsneigung oder eine akute behandlungsbedürftige Erkrankung.

Bitte klären Sie bei Unsicherheiten bzgl. möglichen Kontraindikationen diese mit der Hausärztin/dem Hausarzt der zu impfenden Person ab.

Wie können die Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen eine Impfung erhalten?

Um Bewohnerinnen und Bewohner schnellstmöglich mit Impfungen versorgen zu können, wurde eine auf Berlin angepasste Impfstrategie für diese Zielgruppe mit mobilen Impfteams entwickelt. Die mobilen Impfteams werden die vollstationären Einrichtungen nach vorheriger Terminvereinbarung aufsuchen, ggfs. erhalten Sie Termine an mehreren Tagen hintereinander (orientiert an der Anzahl der zu impfenden Personen).

Welche Spezifika weist der Impfstoff auf?

Der in Kürze zur Verfügung stehende Impfstoff erfordert eine zweimalige Impfung mit einem Abstand von mind. 21 Tagen. Des Weiteren ist eine spezielle Aufbereitung des Impfstoffs zur Vereinzelung der Impfdosen erforderlich. Nach der Aufbereitung ist der Impfstoff nur eine kurze Zeitspanne haltbar, bis er verabreicht sein muss. Daher ist es wichtig, dass der Impfstoffbedarf für jede Einrichtung vorab bekannt ist.

Wie erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner Kenntnis von der Möglichkeit sich impfen zu lassen?

In Kürze werden alle Berlinerinnen und Berliner ab 75 Jahren ein Schreiben der Senatsverwaltung erhalten. Diesem Schreiben liegen ein Aufklärungsbogen und eine Einverständniserklärung bei, die vor der Impfung ausgefüllt werden müssen.

Was ist bis dahin seitens der Einrichtung zu tun?

Wir bitten Sie schon **vorab die Anzahl der zu impfenden Personen in Ihrer Einrichtung zu ermitteln**. Diese Anzahl muss die Einrichtung (keine Weitergabe von personenbezogenen Daten) mittels des beigefügten Formblatts bis zum **10.12.2020** für die weiteren Planungen an die unten aufgeführte E-Mail-Adresse melden.

Bitte teilen Sie uns ebenfalls die Anzahl der zu impfenden Personen mit, die unter 75 Jahren sind. Für diese Personen werden wir Ihnen ein gesondertes Schreiben mit einer Kopiervorlage des Aufklärungsbogens und der Einverständniserklärung übersenden, da diese Personen nicht automatisch (siehe oben) angeschrieben werden.

Wofür benötigt die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die Meldung über Anzahl der Impfdosen in der Einrichtung?

Der in Kürze zur Verfügung stehende Impfstoff wird einige Spezifika aufweisen. Dies erfordert schon im Vorhinein eine genaue Planung wie viele Impfdosen pro Einrichtung benötigt werden. Hieran wird sich die Einsatzplanung der mobilen Impfteams, die Terminierung der Impfungen bei Ihnen in der Einrichtung sowie die Versorgung mit dem zeitkritisch zu behandelnden Impfstoff orientieren. Zudem muss **die gleiche Anzahl an Impfdosen für die zweite Impfung eingeplant** werden.

Wir bitten Sie für die Ermittlung der Anzahl der benötigten Impfdosen für Ihre Einrichtung

1. die Anzahl der Personen, ggfs. unter Einbezug der rechtlichen Betreuerin/dem rechtlichen Betreuer, mit positiver Impfbereitschaft zu ermitteln und
2. ggfs. mit der Hausärztin/dem Hausarzt mögliche Kontraindikationen abzuklären.

Bitte senden Sie zu diesem Zweck das ausgefüllte Formblatt bis zum 10.12.2020 an die E-Mail-Adresse: Impfung.Pflege@SenGPG.Berlin.de

Wie sind die mobilen Impfteams personell ausgestattet?

Jedes mobile Impfteam setzt sich aus einer Ärztin/einem Arzt, einer Betreuungsassistentin, einer Dokumentationsassistentin und einer Fahrerin/einem Fahrer zusammen.

Welche Anforderungen werden an die Einrichtung hinsichtlich Personal zur Durchführung der Impfung gestellt?

Für die Durchführung der Impfungen bitten wir Sie, **eine Pflegefachkraft zur Unterstützung** (Vorbereitung der Impfung, fachgerechte Entsorgung der Spritzen etc.) der Ärztin/des Arztes des mobilen Impfteams **zur Verfügung zu stellen**.

Die Bewohnerinnen und Bewohner, die mobil sind, sollten vom Pflege- und/oder Betreuungspersonal zu dem vorher bestimmten Raum begleitet werden. Wir empfehlen dies bereichs- bzw. wohngruppenweise vorzunehmen, um eine Durchmischung von Personengruppen zu vermeiden. Immobile Bewohnerinnen und Bewohner werden vom mobilen Impfteam in den jeweiligen Zimmern aufgesucht. Dies sollte allerdings eine Ausnahme darstellen, um aus Hygienegründen Wege des Impfteams in der Einrichtung zu minimieren.

Bitte berücksichtigen Sie den personellen Mehrbedarf in der Dienstplanung und stellen Sie die erforderlichen Hygienemaßnahmen für das Personal und die Bewohnerinnen und Bewohner sicher.

Welche Anforderungen werden an die Einrichtung hinsichtlich Räumlichkeiten zur Durchführung der Impfung gestellt?

Wir bitten Sie, für die Impfung einen zentralen und ausreichend großen Raum zur Verfügung zu stellen, bspw. einen Gemeinschaftsraum, der gut zu belüftet ist.

Der Raum sollte wie folgt ausgestattet sein:

- zwei voneinander getrennte Wartebereiche einmal für die zu impfenden und einmal für die geimpften Bewohnerinnen und Bewohner mit je mind. 3 Sitzplätzen und ausreichend Abstand zwischen den Stühlen,
- zwei sichtgeschützte Sitzplätze für die Impfung,
- Tisch mit Stuhl für die Dokumentationsassistentin,
- zwei Tische mit Platz für medizinisches Material und Impfbzubehör,
- Sitzmöglichkeiten für das Personal des Impfteams.

Der Raum darf vom Personal, den Bewohnerinnen und Bewohnern und notwendigen Begleitpersonen ausschließlich mit einem Mund-Nasen-Schutz betreten werden.

Welche Dokumente benötigt das Impfteam am Tag der Impfung von der Einrichtung und den zu impfenden Personen?

Bitte stellen Sie sicher, dass die Bewohnerinnen und Bewohner die erforderlichen Unterlagen (Aufklärungsbogen und Einverständniserklärung) am Tag der Impfung ausgefüllt und unterschrieben bei sich tragen.

Es wird zur Organisation und zum Impfstoffmanagement eine Liste der zu impfenden Personen benötigt (siehe auch Hinweis zur Terminvergabe).

Wie ist der Ablauf der Impfung geplant?

Die Bewohnerinnen und Bewohner werden vom Pflege-/Betreuungspersonal rechtzeitig zum Impftermin in den vorgesehenen Raum begleitet und bei der Dokumentationsassistenz angemeldet. Wenn eine Person an der Reihe ist, begleitet die Betreuungsassistenz des mobilen Impfteams Die-/Denjenigen zum sichtgeschützten Impfplatz. Das ärztliche Personal klärt die Person vor der Impfung auf, erfragt die Einwilligung zur Impfung, führt diese im Anschluss durch (Impfung erfolgt in den Oberarm) und schließt die Versorgung ab. Die Betreuungsassistenz unterstützt ggfs. beim Ankleiden und begleitet die Person abschließend in den Wartebereich für die geimpften Personen von wo aus diese vom Pflege-/Betreuungspersonal abgeholt werden.

Was ist nach der Impfung zu beachten?

Nach der Impfung sollten die Bewohnerinnen und Bewohner nicht sofort auf ihre Zimmer gebracht werden, sondern sich noch mindestens 30 Minuten in einem vom Pflegepersonal beobachtbaren Umfeld (bspw. Gemeinschaftsraum) aufhalten, um auf mögliche Impfnebenwirkungen sofort reagieren zu können.

Muss die rechtliche Betreuerin/der rechtliche Betreuer bei der Impfung anwesend sein?

Wenn eine rechtliche Betreuung für den Bereich „Gesundheitssorge“ vorliegt, ist es erforderlich, dass von dieser Person die Einverständniserklärung unterzeichnet wird. Die Anwesenheit dieser Person ist nicht erforderlich.

Wie erhalten Sie die Termine für Ihre Einrichtung?

Um die mobilen Impfteams möglichst effizient einsetzen zu können, ist eine zentrale Terminvergabe erforderlich. Die Termine können erst vergeben werden, wenn das Lieferdatum des Impfstoffs feststeht, hierzu werden wir Sie telefonisch kontaktieren. Es werden bei der Terminvergabe direkt beide Termine mitgeteilt. Hierzu ein Beispiel:

1. Impfung am 05. Januar 2021 → 2. Impfung am 26. Januar 2021

Wir möchten um Verständnis bitten, dass wir aufgrund des hohen organisatorischen Aufwands, der mit der Terminierung und parallelen Dienstplanung der mobilen Impfteams verbunden ist, nur bedingt auf Wünsche der Einrichtungen eingehen können. Wir werden Ihnen aber selbstverständlich im Rahmen der Möglichkeiten entgegenkommen.

Bitte kontaktieren Sie uns NICHT proaktiv für die Terminierung, wir werden Sie rechtzeitig telefonisch kontaktieren, um die Termine mit Ihnen abzustimmen.

Im Gespräch zur Terminvergabe werden wir die Anzahl der in Ihrer Einrichtung benötigten Impfdosen noch einmal konkret erfragen. Bitte halten Sie hierzu die aktuelle Anzahl bereit. Abschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-Mail. Mit dieser erhalten Sie auch eine Termin-Liste, welche bis zum Tag der Impfung in Ihrer Einrichtung ausgefüllt vorliegen muss, um die Impfung effizient koordinieren zu können.

Wie sind die Dienstzeiten der mobilen Impfteams?

Die mobilen Impfteams werden von 9.00 bis 17.30 Uhr bei Ihnen in der Einrichtung sein, sofern dies aufgrund der Anzahl der zu impfenden Personen erforderlich ist. Die mobilen Impfteams arbeiten montags bis sonntags. Daher erfolgt ggfs. auch eine Terminvergabe am Wochenende. Nach derzeitigen Planungen werden die mobilen Impfteams jedoch NICHT an folgenden Tagen aufsuchend in Einrichtungen tätig sein: 24.12. bis 26.12. 2020, 31.12.2020 und 01.01.2021.

Entstehen der Einrichtung oder den Bewohnerinnen und Bewohnern Kosten für die Impfung?

Nein. Der Impfstoff wird vom Bund finanziert, die Kosten für das Personal des mobilen Impfteams und des erforderlichen Zubehörs tragen der Bund und das Land Berlin gemeinsam.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen habe?

Bitte wenden Sie sich bei Fragen über die folgende E-Mail an die Senatsverwaltung:

Impfung.Pflege@SenGPG.Berlin.de